

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 10.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 10.06.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000005747

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Eigerstrasse 2, 3007 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Eigerstrasse 2, 3007 Bern

Bauherrschaft: PSP Real Estate AG, Seestrasse 353, Postfach, 8038 Zürich

Projektierung: MLG Generalunternehmung AG, Zikadenweg 27a, 3006 Bern

Strasse Nr: Eigerstrasse 2

Kreis / Grundstück: 3 / 684

Bauvorhaben: Thermische Sanierung, Umnutzung Bürogebäude zu Stadtappartements für Langaufenthalte; Projektänderung: Ausnahmegesuch für Wohnnutzung über 50% in der Dienstleistungszone gemäss den aufgelegten Plänen und den aufgestellten Profilen

Bauklasse: 6, offene Bauweise

Nutzungszone: Dienstleistungszone

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 017 Eigerplatz-Süd.

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 26 BauG von Art. 22 BO für Überschreiten des Wohnanteils in der Dienstleistungszone in der Lärmempfindlichkeitsstufe III.
- Art. 26 BauG von Art. 43 BO für das Unterschreiten der lichte Höhe von Wohnräumen.

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/280050/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **10. Juli 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern